

§ 8

(1) Liegen die Voraussetzungen des Gesetzes für einen Gesamtschuldner oder einzelne von mehreren Gesamtschuldnern vor, so wird die Gesamtschuld in Höhe des Bruchteiles erlassen, in welchem diese Schuldner an der der Gesamtschuld zugrunde liegenden Gemeinschaft beteiligt sind, bei ungeteilten Erbengemeinschaften in Höhe des gesetzlichen oder testamentarischen Anteils dieser Schuldner am Nachlaß. Ist der Anteil dieser Schuldner an der Gemeinschaft nicht bestimmt, so wird der Teil der Gesamtschuld erlassen, der bei gleichanteiliger Aufteilung auf sie entfällt.

(2) Die Haftung für die Restschuld beschränkt sich auf die übrigen Gesamtschuldner.

(3) Die übrigen Gesamtschuldner haben gegen den begünstigten Schuldner keinerlei Anspruch auf Erstattung eines Beitrages zur Leistung an den Gläubiger.

(4) Ist für die Gesamtschuld eine Hypothek bestellt, so wandelt sich diese im Umfange des Schulderrlasses in eine Eigentümergrundschuld im Range nach der für die Schuld bestehenbleibenden Hypothek.

(5) Das Grundbuchamt hat auf Ersuchen des begünstigten Schuldners das Grundbuch zu berichtigen. Zum Nachweis des Entstehens der Grundschuld genügt der Nachweis über den Erlaß der Schuld.

§ 9

Der Antrag auf Schuldnerlaß kann, sofern der Schuldner nicht am Sitz der das Darlehen verwaltenden Stelle wohnt, bei jedem Kreditinstitut gestellt werden. Die diese Anträge entgegennehmenden Kreditinstitute prüfen die eingereichten Unterlagen und übersenden den Antrag an die das Darlehen verwaltende Stelle.

§ 10

(1) Der Schuldnerlaß umfaßt auch die rückständigen Zinsen und Tilgungsleistungen.

(2) Über den Schuldnerlaß hat die das Darlehen verwaltende Stelle eine Bestätigung und erforderlichenfalls eine Löschungsbewilligung zu erteilen. Die Löschungsbewilligung bedarf nicht der Form des § 29 der Grundbuchordnung. Für die Löschung werden keine Gebühren erhoben.

(3) Die durch den Schuldnerlaß erforderlichen Eintragungen im Grundbuch erfolgen gebührenfrei.

(4) Die durch den Schuldnerlaß getilgten Beträge sind seitens der die Schuld erlassenden Stelle in einer besonderen Liste zu erfassen, und zwar getrennt nach Personengruppen (vgl. § 4 Buchst. a bis c des Gesetzes) und nach Forderungen (vgl. § 6 Buchst. a bis d des Gesetzes).

§ 11

Für die Anträge werden von den Kreditinstituten Vordrucke kostenlos abgegeben. Die Einreichung hat in doppelter Ausfertigung zu erfolgen. Ein Durchschlag des Antrages wird dem Einreicher bei Antragstellung als Bestätigung des eingereichten Antrages zurückgegeben.

Berlin, den 15. Februar 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Gebührenordnung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 20. Februar 1951

Auf Grund der Verordnung vom 27. Juli 1950 über die Bildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 723) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Benutzung der Einrichtungen des Meteorologischen Dienstes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung und des anliegenden Tarifes erhoben.

§ 2

Zur Zahlung dieser Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Einrichtungen des Meteorologischen Dienstes in Anspruch nimmt.

§ 3

Der Meteorologische Dienst setzt die Gebühr fest.

§ 4

Die Gebühr wird fällig mit der Benutzung der Einrichtungen des Meteorologischen Dienstes.

§ 5

Gegen die Gebührenfestsetzung ist die Beschwerde an den Meteorologischen Dienst gegeben. Will er der Beschwerde nicht abhelfen, hat er die Beschwerde dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen. Dieses entscheidet endgültig.

§ 6

Die Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1951

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff

Minister